

LANDKREIS  
VORPOMMERN-GREIFSWALD



Ratgeber:  
Was Pflegeeltern wissen sollten, 2019

## Liebe Bewerberinnen und Bewerber,

wenn durch äußere Umstände oder persönliche Schicksale der Schutzraum der Familie nicht mehr zur Verfügung steht, dann braucht es Alternativen im Sinne einer "als ob" Familie.

In diesen Fällen versucht der Pflegekinderdienst, die betreffenden Kinder in Pflegefamilien zu vermitteln. Dabei unterscheidet man zwischen der Bereitschaftspflege, Kurzzeit- und Dauerpflege.

Zu den Aufgaben des Pflegekinderdienstes des Landkreises Vorpommern-Greifswald gehört die Vermittlung von Pflegekindern in geeignete Pflegefamilien, die Beratung von Pflegepersonen in pädagogischen und rechtlichen Fragen, sowie die Betreuung und Begleitung von Pflegepersonen und die Zusammenarbeit mit den Herkunftsfamilien. Beratung hinsichtlich der finanziellen Fragen, die das Pflegegeld, Zuschüsse und Beihilfen betreffen, erhalten Sie durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ des Jugendamtes des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

**Wir bedanken uns für Ihr Interesse!**

# Inhalt

---

1. Pflegekind .....	4
2. Pflegefamilie .....	4
3. Formen von Pflegeverhältnissen .....	5/6
4. Pflegeperson werden .....	7
5. Motivation von Pflegepersonen .....	7
6. Rahmenbedingungen für die Vorbereitung, Vermittlung und Begleitung der Pflegekinder, der Pflegepersonen und der leiblichen Eltern .....	8
7. Rolle der leiblichen Eltern.....	9
8. Pflichten von Pflegepersonen .....	10
9. Rechte von Pflegepersonen .....	10
10. Hilfeplanung .....	11
11. Pflegesätze und Kindergeld.....	12
12. Pflegeausweis .....	12

## 1. Pflegekind

Ein Kind wird zum Pflegekind, wenn es nicht mehr in seiner Herkunftsfamilie, sondern in einer Pflegefamilie lebt. Einige Pflegekinder können auch bei Verwandten, beispielsweise den Großeltern, leben und aufwachsen. Oftmals werden die Kinder in Pflegefamilien untergebracht, wenn sich die Lebensumstände in der Herkunftsfamilie schwierig gestalten, das Kindeswohl dabei gefährdet wird und eine adäquate Erziehung seitens der Eltern nicht mehr gewährleistet werden kann.

Die Kinder kommen aus unterschiedlichen Familiensituationen und haben manchmal Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch erlebt. Eltern wenden sich aber auch Hilfesuchend an das Jugendamt, um ihre krisenbelastende oder gesundheitliche Situation zu klären und zu bewältigen.

In Pflegeverhältnissen ist es möglich, dass das Sorgerecht ganz oder teilweise bei den Eltern verbleibt oder eine Vormundin/ein Vormund oder eine Ergänzungspflegerin/ein Ergänzungspfleger bestellt wird.

Es ist möglich, dass das Pflegeverhältnis befristet ist, wenn das Kind nach einiger Zeit zu seinen Eltern zurückkehren kann. Wiederum andere Pflegekinder leben über mehrere Jahre, oftmals bis zur Volljährigkeit, in der Pflegefamilie. Eine Rückführung ist nur dann möglich, wenn die Eltern von Anfang an für das Kind verfügbar bleiben und sich die Lebensumstände positiv verändert haben.

## 2. Pflegefamilie

Pflegepersonen sind Erwachsene, die ein verwandtes oder nichtverwandtes Kind in ihren Haushalt und somit in ihre Familie aufnehmen und betreuen. Das Pflegeverhältnis kann über einen kurzen und befristeten Zeitraum bestehen, aber auch über mehrere Jahre bis zur Volljährigkeit des Kindes. Wichtige Aufgaben der Pflegepersonen sind, das Kind zu verpflegen, zu erziehen und in allen Bereichen seines Lebens, unter Einbezug seiner bisherigen Erfahrungen, zu unterstützen bzw. auf ein selbständiges Leben vorzubereiten.

Das Leben eines Kindes in einer Pflegefamilie wird formal im Kinder- und Jugendhilfegesetz unter dem Begriff „Vollzeitpflege“ gemäß § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII geführt. Die Vollzeitpflege gliedert sich in verschiedene Pflegeformen.

---

**1** Das Familiengericht kann in das Elternrecht eingreifen und ihnen ihre Rechte ganz oder teilweise entziehen und diese einer anderen Person übertragen. Der Vormund wird dann bestellt, wenn die Eltern ihr Sorgerecht nicht mehr ausüben können, da das Wohl des Kindes gefährdet wurde oder die Eltern verstorben sind. Ein Vormund ist ein vom Gericht bestellter gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Kindes. Die Vormundschaft kann einem Bürger, einer Behörde (das Jugendamt) oder einem Verein auferlegt werden, wenn diese die Führung der Vormundschaft in allen bestimmten Teilbereichen erfüllen können. Das Gericht kann Teile der elterlichen Sorge auf eine andere Person übertragen, aber auch die gesamte Personen- und Vermögenssorge oder auch alle elterlichen Rechte

## 3. Formen von Pflegeverhältnissen

### Bereitschaftspflege

Eine Bereitschaftspflegefamilie erklärt sich gegenüber dem Amt bereit, Kinder in akuten Not- oder Bedrohungssituationen in ihrem häuslichen Umfeld, spontan in ihren Haushalt aufzunehmen. Dieser Unterbringung geht meist eine Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) durch das zuständige Amt voraus.

In der darauf folgenden Zeit wird über die weitere Lebensperspektive des Kindes entschieden. Ziel der Bereitschaftspflege ist es, das Kind in Vollzeitpflege dauerhaft unterzubringen, in eine stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung zu vermitteln, das Kind in die Herkunftsfamilie zurückzuführen oder eine andere Perspektive, die sinnvoll ist, einzuleiten.

Das Pflegeverhältnis ist vorübergehend. Ein Pflegeverhältnis kann schon nach wenigen Tagen beendet werden oder sich über einige Wochen und in seltenen Fällen über Monate erstrecken. Die Dauer ist bei jedem Kind individuell. Aus diesem Grund ist es wichtig, die geplanten Termine der Bereitschaftspflegefamilie, wie Urlaub etc., dem Pflegekinderdienst im Voraus mitzuteilen.

Voraussetzungen für die Arbeit als Bereitschaftspflegefamilie ist es, in der Lage zu sein das Kind nach Beendigung des Pflegeverhältnisses loslassen zu können. Hilfreich ist es, wenn Pflegepersonen über Erfahrung in der Erziehung von Kindern und der Pflege von Säuglingen verfügen.

Einige Kinder haben bedrohliche und einschüchternde Erfahrungen beispielsweise häusliche Gewalt mit ansehen oder sogar selbst erfahren müssen.

Auch ist es möglich, dass die hygienischen Zustände im Haushalt nicht mehr tragbar waren, die Eltern mit der Erziehung ihres Kindes überfordert waren oder Eltern aufgrund gesundheitlicher Situationen nicht in der Lage waren.

Auch die Inobhutnahme ist eine plötzliche und bedeutende Lebensveränderung für ein Kind. Durch diese vorangegangenen Erfahrungen zeigen die Kinder oft Auffälligkeiten in ihrer Entwicklung, sind ängstlich, desorientiert, distanzlos etc.

Es ist möglich, dass sich diese Auffälligkeiten nach einer Orientierungs- und Eingewöhnungsphase legen. Diese Auffälligkeiten können aber auch bestehen bleiben. Aufgabe der Bereitschaftspflegefamilie ist es, das Kind in seinem Wesen anzunehmen, Verständnis für seine Lage aufzubringen und ihm freundlich und herzlich gegenüberzutreten.

### Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflegefamilien betreuen anders als die Bereitschaftspflegefamilien Kinder für einige Tage, Wochen oder Monate, wenn die leiblichen Eltern kurzfristig nicht in der Lage sind ihre Kinder adäquat zu betreuen. Dies tritt dann ein, wenn die leibliche Mutter beispielsweise im Krankenhaus stationär behandelt werden muss oder eine Therapie antritt.

# Formen von Pflegeverhältnissen

---

Es ist dennoch möglich, dass Kinder z. B. ängstlich oder aggressiv reagieren, da sie sich Sorgen um ihre Eltern machen.

## Dauerpflege

Die Dauerpflege ist auf einen längeren Zeitraum bis hin zur Volljährigkeit des Kindes angelegt. Kinder die in eine Dauerpflege vermittelt werden stammen aus familiären Verhältnissen, in denen die Versorgung und Erziehung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet ist.

Einer Unterbringung in einer Dauerpflegefamilie gehen meist viele Arten von Hilfen zur Erziehung (gemäß §§ 27 ff SGB VIII) für die Herkunftsfamilie voraus. Dennoch muss geprüft werden, ob die leiblichen Eltern in der Lage sind in absehbarer Zeit ihre Lebensverhältnisse, ihre Erziehungskompetenz und Verhaltensweisen positiv zu verändern. Wird ersichtlich, dass durch familienunterstützende Hilfen die Erziehungsverantwortung der Eltern nicht ausreichend sichergestellt werden kann, wird eine neue Lebensperspektive für das Kind, ggf. das Leben in einer „Ersatzfamilie“, erarbeitet. Eine Vermittlung eines Kindes in ein Dauerpflegeverhältnis schließt dabei nicht immer eine Rückführung in die Herkunftsfamilie aus. In Einzelfällen besteht für die Pflegefamilien jedoch die Möglichkeit einer Adoption.

Ähnlich wie bei der Bereitschaftspflege stammt das Kind oft aus schwierigen Familienverhältnissen mit gravierenden Erlebnissen und Erfahrungen. Das Kind zeigt oft Verhaltensauffälligkeiten und seine Entwicklung ist möglicherweise nicht altersentsprechend. In einem Dauerpflegeverhältnis ist es wichtig, das Kind optimal zu fördern und es durch ein liebevolles, empathisches und wertschätzendes Verhalten so anzunehmen wie es ist.

## 4. Pflegeperson werden

Sofern sich Personen für die Aufgabe entscheiden, können sich diese an das Jugendamt, Bereich Pflegekinderdienst, wenden. Sowohl verheiratete Paare, als auch unverheiratete Paare, gleichgeschlechtliche Paare und Alleinlebende mit oder ohne Kinder, können sich um die Aufnahme eines Kindes bewerben.

Um Pflegeperson werden zu können, müssen sich die Bewerber und Bewerberinnen einem Anerkennungsverfahren unterziehen. In diesem werden Sie umfassend über die Aufgabe Pflegeperson zu sein, informiert und vorbereitet.

Dazu werden Erst- und weitere Beratungsgespräche geführt und es finden Hausbesuche statt. Zudem müssen die Bewerber und Bewerberinnen einen Vorbereitungskurs für Pflegepersonen besuchen. Für die Bewerbung werden außerdem erweiterte Führungszeugnisse, Gesundheitszeugnisse und Lebensläufe benötigt, sowie ein ausgefüllter Bewerberbogen für Pflegepersonen.

Sobald eine Anerkennung als Pflegeperson durch das Amt vorliegt, kann die Vermittlung eines Kindes erfolgen.

### **Folgende Faktoren müssen berücksichtigt werden:**

Bei einer dauerhaften Unterbringung soll ein familiengerechter Altersabstand zwischen Pflegeperson und Pflegekind bestehen. Ein Kind, das in eine neue Familie kommt, benötigt für den gesamten Zeitraum eine feste Bezugsperson. Der höhere zeitliche Bedarf, der durch die Aufnahme eines weiteren Familienmitgliedes entsteht, sollte unbedingt berücksichtigt werden.

Der gesundheitliche Zustand der Pflegepersonen darf die Erziehungsaufgabe nicht beeinträchtigen.

Pflegepersonen sollten über ausreichenden Wohnraum verfügen, der kindgerecht ausgestattet ist bzw. wird. Ein eigenes Zimmer ist, abhängig vom Lebensalter des Kindes, in der Regel erforderlich.

Pflegepersonen sollten in gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und mit Ihrem Einkommen unabhängig von den Leistungen sein, die Sie für das Pflegekind erhalten.

Die Kinder der Pflegepersonen müssen mit der Aufnahme eines Pflegekindes einverstanden sein. Sie sollen auf die möglichen Auswirkungen und Veränderungen in der Familie aufmerksam gemacht werden und in den Aufnahmeprozess eingebunden werden. Das Pflegekind soll das jüngste Kind der Geschwisterreihe sein, sodass keine Konkurrenzsituationen unter den Kindern entstehen.

Um das Kind in die Pflegefamilie erfolgreich einbinden und integrieren zu können, sollen die Pflegepersonen Zeit, Geduld und Belastbarkeit mitbringen.

## 5. Motivation von Pflegepersonen

Die Motivation, ein Pflegekind in die eigene Familie aufzunehmen, kann vielfältige Gründe haben. Wichtig ist es, dass Sie sich im Voraus ehrlich und selbstkritisch mit Ihren eigenen Beweggründen auseinander gesetzt haben. Ihre Motivation muss tragfähig genug sein, auch bei Schwierigkeiten und Krisen im familiären Rahmen, dem Pflegekind Schutz und Geborgenheit erhalten zu können.

## 6. Rahmenbedingungen für die Vorbereitung, Vermittlung und Begleitung der Pflegekinder, der Pflegepersonen und der leiblichen Eltern

Haben sich Personen für die Aufnahme eines Pflegekindes entschieden und sind sie anerkannt durch den Pflegekinderdienst des Landkreises Vorpommern-Greifswald, beginnt die Phase der Vermittlung. Es ist möglich, dass Pflegepersonen zeitnah kontaktiert werden oder auch Monate auf ein Kind warten.

Wird für ein Kind eine geeignete Pflegefamilie gesucht, ist es die Aufgabe des Pflegekinderdienstes, das Kind adäquat unterzubringen.

Sobald eine Pflegefamilie gefunden ist, setzt sich der Pflegekinderdienst mit dieser in Verbindung.

Kommt die Familie für die Aufgabe und Rolle als Pflegeperson in Frage,

erhält sie nähere Informationen über das Kind und lernt es kennen. Das Treffen kann an einem neutralen Ort oder aber in der Bereitschaftspflegefamilie, wenn das Kind zu diesem Zeitpunkt dort lebt, stattfinden.

Entsteht beim Kennenlernen keine emotionale Nähe zum Kind, sollten sie dies unbedingt mitteilen. Das Kind soll in eine passende Familie untergebracht werden. Wenn ein Kind mit einem negativen Gefühl aufgenommen wird, besteht zwangsläufig die Gefahr, dass dieses Gefühl weiter ansteigt und dies dem Kind schadet.

Die Aufnahme eines Kindes abzulehnen, bedeutet nicht, „nie wieder“ vom Amt eine Nachfrage zu erhalten.

Wenn die Familie jedoch ein positives Gefühl hat und sich die Aufnahme eines Kindes vorstellen kann, teilt sie dies dem Pflegekinderdienst mit.

In der Anbahnungszeit, die von wenigen Tagen bis hin zu Monaten andauern kann, lernt die Familie das Kind und das Kind die Pflegeperson oder die Pflegepersonen besser kennen. Mit Hilfe der Fachkräfte, soll ein zeitlich passender Einzug gelingen.

Nach der Aufnahme wird ein Hilfeplan in gemeinsamer Absprache erstellt. An dem Hilfeplangespräch sind die Pflegepersonen, die Herkunftseltern, der Pflegekinderdienst, der Allgemeine sozialpädagogische Dienst und andere wichtige Bezugspersonen für das Kind beteiligt. In diesem Hilfeplan wird die Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses bestimmt und verschriftlicht. Besprochene Ziele der Hilfe orientieren sich immer an den Förderbedarfen des Kindes und sollen es in seiner Entwicklung unterstützen. Eine weitere wichtige Aufgabe der Fachkraft besteht darin sich davon zu überzeugen, dass es dem Kind in der Pflegefamilie gut geht. In den Einzelgesprächen mit dem Kind besteht die Aufgabe der Fachkraft des Pfl-

gekinderdienstes darin, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und in Fragen und Anliegen des Kindes zu begleiten.

Während des Aufenthaltes des Kindes in der Pflegefamilie, werden die Pflegepersonen in pädagogischen, rechtlichen und psychologischen Fragen intensiv beraten und fortlaufend begleitet. Die Beratung und Begleitung dient dazu, die Pflegepersonen darin zu unterstützen, der individuellen Entwicklung und den Bedürfnissen des Pflegekindes und der gesamten Familie gerecht zu werden, sowie die regelmäßigen Besuchskontakte zu der Herkunftsfamilie zu gewährleisten.

Grundsätzlich haben sowohl die leiblichen Eltern, als auch Geschwister und Großeltern, sowie das Kind selbst ein Recht auf regelmäßigen Umgang, sofern die Entwicklung des Kindes nicht beeinträchtigt und das Wohl des Kindes dabei sichergestellt ist. Die Besuchskontakte werden im gemeinsamen Hilfeplangespräch besprochen und festgehalten. Sie sollen den Bedürfnissen des Kindes und den Möglichkeiten der Pflegefamilie entsprechen und können in Anwesenheit einer Fachkraft und Pflegepersonen stattfinden.

Sollten Änderungen gewünscht werden, werden diese im nächsten Hilfeplangespräch erneut besprochen und vereinbart. Sind diese jedoch strittig und kommt es zu keiner Einigung, werden sich die Beteiligten eventuell an das Familiengericht wenden müssen.

## 7. Rolle der leiblichen Eltern

Die leiblichen Eltern spielen für den weiteren Lebensweg der Kinder eine große Rolle. Pflegekinder wachsen innerhalb einer zweiten Familie auf. Unabdingbar für eine gesunde Entwicklung des Kindes und seiner eigenen Identitätsfindung ist, dass das Kind über seine Herkunft aufgeklärt ist. Lebt das Kind in einer Vollzeitpflege werden regelmäßige Besuchskontakte mit den leiblichen Eltern und anderen Verwandten erfolgen, insofern dies der Entwicklung des Kindes nicht schadet.

Wenn das Kind in eine Pflegefamilie kommt, sind nicht immer alle seine Verhaltensweisen und Angewohnheiten, Lebenssituationen und wichtige Ereignisse, bekannt. Erfahrungsberichte von Herkunftseltern, können neue Sichtweisen eröffnen und gezeigte Verhaltensmuster nachvollziehbar machen.

Eltern haben das Recht auf Freigabe zur Adoption ihres Kindes.

## 8. Pflichten von Pflegepersonen

### • **Haftpflichtversicherung des Pflegekindes**

Die Pflegekinder werden mit Beginn des Pflegeverhältnisses in den meisten Fällen durch das hiesige Jugendamt versichert. Den Pflegepersonen wird trotzdem empfohlen, das Pflegekind mit in ihre Versicherung zu integrieren.

### • **Krankenversicherung des Pflegekindes**

Es ist möglich, dass Pflegekinder im Rahmen der Familienversicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse mit versichert werden. Nur in Ausnahmefällen werden die Kinder über die leiblichen Eltern weiterhin versichert. Wichtig ist es dem Jugendamt sofort Rückmeldung zu geben, falls das Pflegekind nicht mehr über die Pflegefamilie versichert ist.

### • **Mitteilungspflichten**

Um den Schutz und die Aufsicht eines Pflegekindes jederzeit sicherstellen zu können ist es wichtig, dass die Pflegeeltern alle wichtigen Ereignisse dem/der hiesigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Pflegekinderdienstes mitteilen.

### **Zu diesen gehören:**

- Meldung an fallzuständige Sozialarbeiterin wo das Kind krankenversichert ist (zu Beginn der Hilfe)
- Kita-Platz, Wechsel der Kita, Schulwechsel
- Beginn einer Berufsausbildung, Beantragung von Leistungen im Rahmen der Berufsausbildung

- Internatsaufenthalt des Pflegekindes Wohnungswechsel/ Wohnartwechsel
- Wichtige Veränderungen in der Pflegefamilie (z. B. Trennung der Pflegeeltern)
- Schwere Erkrankungen der Pflegepersonen und des Kindes
- Änderungen bei Versicherungen
- polizeiliche Anmeldung des Pflegekindes im Haushalt
- Krisen innerhalb der Pflegefamilie

## 9. Rechte von Pflegepersonen und leiblichen Eltern

Die elterliche Sorge wird im BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) gemäß §§ 1626 ff geregelt. Diese beinhaltet zum einen die Personensorge und die Vermögenssorge. Die Personensorge umfasst die Pflicht und das Recht der Eltern ihr Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Die Vermögenssorge beinhaltet die Vertretung des Kindes in vermögensrechtlichen Fragen (Erbe, Verträge, Spareinlagen etc.). Grundlegende Entscheidungen des Kindes werden durch den Sorgeberechtigten getroffen. Diese Verantwortung kann den leiblichen Eltern, dem (Amts-) Vormund/der Vormundin oder einer Pflegerin/einem Pfleger zugeteilt sein. Die Pflegepersonen können allerdings einige Alltagsentscheidungen treffen, um im alltäglichen Leben handlungsfähig zu sein. Konkretes regelt ein Pflegevertrag. Die Grundentscheidungen obliegen dem Sorgeberechtigten.

# Rechte und Pflichten von Pflegepersonen

## Diese sind:

- Anmeldung zum Kindergarten
- Anmeldung zur Schule
- Lehrverträge
- Operationen, Impfungen
- Aufenthaltsort des Kindes
- Friseurbesuch, Tattoos, Piercings u.ä.

## Die den Pflegepersonen obliegenden Entscheidungen sind:

- Zeugnisunterschrift, Gespräche mit Lehrern
- Arztbesuche
- Einkäufe für das Kind
- Vereinsanmeldungen
- Besuche bei Freunden und Verwandten der Pflegefamilie
- Urlaube

sowie weitere Entscheidungen, die das Alltagsleben betreffen.

Grundentscheidungen werden in den Hilfeplangesprächen zwischen dem Jugendamt, den leiblichen Eltern und den Pflegepersonen thematisiert und gemeinsam vereinbart.

Lebt das Kind seit längerer Zeit in der Pflegefamilie und wollen die Sorgeberechtigten das Pflegeverhältnis beenden, haben Pflegepersonen das Recht gemäß § 1632, Abs 4, BGB einen Antrag auf Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie beim Familiengericht zu stellen, wenn durch die Beendigung das Kindeswohl gefährdet würde.

Die Pflegepersonen haben Anspruch auf Pflegegeld, ab dem Zeitpunkt

der Aufnahme des Pflegekindes in deren Haushalt. Einmalige Beihilfen können gemäß der Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe beantragt werden.

Die Bewilligung einer einmaligen Beihilfe oder eines Zuschusses wird an dem Bedarf des Kindes im Einzelfall gemessen. Der Antrag ist immer vorher zu stellen. Näheres ist in der Richtlinie des Landkreis Vorpommern-Greifswald zur Ausgestaltung der Vollzeitpflege gemäß § 33 i.V. m. § 39 SGB VIII.

## 10. Hilfeplanung

Wenn Kinder dauerhaft in einer Pflegefamilie untergebracht sind (Dauerpflege) finden sogenannte Hilfeplangespräche (gemäß § 36 SGB VIII) statt.

An diesen Gesprächen nehmen die Pflegeperson, die leiblichen Eltern des Kindes und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes, sowie des Allgemeinen sozialen Dienstes teil. Je nach Alter sind auch die Kinder dabei. Wurde für das Kind ein Vormund bestellt, wird auch dieser an der Hilfeplanung beteiligt.

In einem Hilfeplangespräch wird über die Entwicklungen des Kindes in der Pflegefamilie gesprochen. Des Weiteren werden Ziele vereinbart und später überprüft, die mit der Hilfe gemäß § 33 SGB VIII erreicht werden sollen. Im Hilfeplan wird außerdem die Gestaltung der Besuchskontakte festgelegt.

# Rechte und Pflichten von Pflegepersonen

---

Bei Bereitschaftspflegen werden keine Hilfepläne verfasst.  
Bei Kurzzeitpflegen wird definiert welche Ziele mit der Hilfe erreicht werden sollen. Weitere Hilfeplangespräche werden erst dann geführt, wenn eine Unterbringung in der Pflegefamilie über einen längeren Zeitraum als sechs Monate notwendig wird.

## 11. Pflegesätze und Kindergeld

Lebt das Kind in einer Pflegefamilie, so hat das Jugendamt den notwendigen Unterhalt des Kindes sicherzustellen.  
Das Amt zahlt den Pflegepersonen deshalb Pflegegeld in Form eines monatlichen Pauschalbetrages sowie gegebenenfalls einmalige Beihilfen und Zuschüsse.

### Kindergeld

Den Pflegepersonen steht nach den gesetzlichen Bestimmungen das Kindergeld für das zu betreuende Kind zu, wenn das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist. Das Kindergeld ist durch einen Antrag bei der zuständigen Familienkasse zu beantragen.

### Kindergeldabzug gem. §39 Abs. 6 SGB VIII

Gemäß §66 des Einkommenssteuergesetzes ist für das erstgeborene Kind die Hälfte des Kindergeldes zu zahlen. Ist das Pflegekind das älteste kindergeldberechtigte Kind in der Familie wird vom Pflegegeld dieser

Betrag automatisch abgezogen. Ist das Pflegekind nicht das älteste Kind in der Familie ist ein Viertel des Kindergeldes zu zahlen. Auch hier wird dieser Betrag vom Pflegegeld abgezogen.  
Die Pflegepersonen sind dazu verpflichtet das Jugendamt umgehend über den Bezug des Kindergeldes zu informieren (§97a SGB VIII).

## 12. Der Pflegeausweis

Der Pflegeausweis berechtigt die Pflegepersonen im Rahmen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) Pflegekinder zu betreuen. Dieser ist zur Vorlage bei Behörden, Krankenkasse etc. als anerkanntes Dokument von Bedeutung.

# Impressum

---

**Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Pflegekinderdienst (PKD)**

**Ansprechpartnerinnen:  
Claudia Schumacher-Bonneß, Sachgebietsleiterin  
Birgit Müller, Akquise Pflegekinderdienst  
[www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)**

---

**V.i.S.d.P. Achim Wilhelm Froitzheim**